

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/009/2007

Beschluss

In dem Verfahren

des Genossen C.S.

- Antragsteller -

die Partei DIE LINKE

- Antragsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 15.09.2007 beschlossen:

Der Antrag des Genossen S. wird wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen.
Ein Schiedsverfahren wird nicht eröffnet.

Begründung:

1 .

Mit einem offenen Brief vom 03.07.2007, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 10.07.2007, widerspricht Genosse S. dem Beschluss der ehemaligen Parteivorstände von Linkspartei.PDS und WASG vom 22.10.2006, in einen Satzungsentwurf der künftigen Partei eine Regelung zur Geschlechterdemokratie (§ 10) aufgenommen zu haben und beantragt die Löschung von § 10 der Satzung. Die dort verankerte Quotierungsregelung verstoße gegen § 9 der Satzung (Gleichstellung), gegen die in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerte Gleichberechtigung von Mann und Frau, gegen das AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) sowie gegen das Antidiskriminierungsgesetz (gemeint ist sicher auch hier das AGG). Die Einhaltung der Satzungsbestimmung, wonach Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen sind (§ 10 Abs. 4) bevorteile Frauen gegenüber Männern. Deshalb seien auch alle Wahlen, die unter Beachtung dieser Satzungsbestimmung durchgeführt wurden, illegal und zu wiederholen.

Der Antragsteller hatte seinen Antrag auch der Landesschiedskommission Saarland zugeleitet, wo er am 24.07.2007 wegen Unzuständigkeit der Landesebene abgewiesen wurde .

2.

Die Bundesschiedskommission war in der Sache zuständig, da der Antragsteller einen der Beschlüsse der Gemeinsamen Sitzung von Parteivorstand der Linkspartei.PDS und Bundesvorstand der WASG in Erfurt zur Verabschiedung der Entwürfe der Gründungsdokumente (Gründungs-Programmatik, Statut, Finanzordnung; Vorschlag für den Namen der neuen Partei) der künftigen Partei DIE LINKE vom 22.10.2006 angreift.

Nach den ursprünglichen Satzungen der beiden sich vereinenden Parteien konnten Satzungen und deren Änderungen nur von Parteitagen, nicht von Parteivorständen beschlossen werden. Bei dem in Frage stehenden Beschluss vom 22.10. 2006 handelte es sich erkennbar nur um einen Vorschlag für einen Satzungsentwurf der künftigen Partei. Die Satzung wurde erst auf den parallel stattfindenden Parteitagen von Linkspartei.PDS und WASG vom 17./ 18.März 2007 verabschiedet und in beiden Parteien durch Urabstimmung von den Mitgliedern beider Parteien angenommen.

Unbeschadet der Frage, ob die angegriffene Regelung in dem Beschluss beider Parteivorstände vom

22.10.2006 für einen Satzungsentwurf materiell überhaupt einem Schiedsverfahren zugänglich ist, unbeschadet der Tatsache, dass die WASG als eigenständige Partei nicht mehr existent ist und der Frage, ob der neue Parteivorstand für Beschlüsse von Vorgängern in Haft genommen werden kann, wenn zwischenzeitlich Parteitage und Urabstimmung die Satzungsregelung bestätigt haben und unbeschadet der Frage, ob der Antrag verfristet ist, hielt die BSchK die zu einer Satzungsbestimmung gewordene Regelung der Geschlechterdemokratie für zulässig.

Artikel 3 des Grundgesetzes und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz haben den Schutz jedes einzelnen Bürgers vor staatlicher Willkür zum Ziel. Sie untersagen Ungleichbehandlungen, z. B. wegen des Geschlechts, durch den Staat, im Arbeitsleben oder im Zivilrecht. Gleiche Sachverhalte sind gleich zu behandeln. Das Grundgesetz selbst verpflichtet den Staat zugleich, die tatsächliche Gleichberechtigung von Mann und Frau zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken (vgl. Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG). Mit diesem Ziel verabschiedete Maßnahmen zur Förderung einer einzelnen Gruppe sind zulässig, denn sie dienen dem Abbau bestehender tatsächlicher Unterschiede zwischen Mann und Frau. Dies lässt auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu (vgl. § 5 AGG)

Die BSchK konnte daher in § 10 der Satzung der Partei DIE LINKE keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot erkennen, da sich auch DIE LINKE programmatisch der Herstellung der Gleichberechtigung von Mann und Frau verpflichtet hat. Sie wertete die in der Satzung enthaltenen Vorschriften zur Geschlechterdemokratie ebenso wie jene Regelungen in der Wahlordnung als zulässige positive Maßnahmen zur Förderung von Frauen.

Nach Kenntnis der BSchK war der Antragsteller vor dem Wirksamwerden der Fusion bereits Mitglied der Linkspartei.PDS. Auch die ursprüngliche Satzung der Linkspartei. PDS enthielt

eine gleichgelagerte Bestimmung zur Gleichstellung (Ziffer 4), so dass der Antragsteller mit der Unterzeichnung seines Eintrittsantrages bereits die Satzung mit der streitgegenständlichen Quotierungsregelung unterschriftlich als innerparteilichen Maßstab anerkannt hatte.

Die BSchK hielt es darüber hinaus nicht für zulässig, pauschal alle auf der Basis der Quotierungsregelung der Satzung DER LINKEN durchgeführte Wahlen anzufechten. Hierzu hätte der Antragsteller für jede nach der Annahme der Satzung folgende Wahl im einzelnen und für jedes zu wählendes Gremien dartun müssen, worin ein Verstoß gegen die Gleichheit der Wahl bestanden hätte und wie sich die Quotierungsregelung auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Die Satzung der Partei DIE LINKE wurde mit dem 16.06.2007 in Kraft gesetzt. Die Wahlen zum neuen Parteivorstand fanden am 16.06.2007 statt und konnten nach § 15 der Wahlordnung innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag, mithin bis zum 30.06.2007, angefochten worden. Der Antrag von Genossen S. datiert vom 03.07.2007 und war daher verfristet. Ob der Antragsteller tatsächlich zur Anfechtung dieser Wahl berechtigt war, konnte deshalb ungeprüft bleiben (vgl. § 15 Abs. 3 WO). Wahlen auf den nachfolgenden Ebenen hätten zunächst auf der Landesebene angefochten werden müssen.

Der Beschluss der BSchK erging mit 6 JA- Stimmen und einer Stimmenthaltung.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Antragsteller hat das Recht, gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung mit einer erweiterten Begründung schriftlich Widerspruch einzulegen und eine mündliche Verhandlung über die Verfahrenseröffnung zu beantragen (§ 15 Abs. 5 Schiedsordnung).

Der Widerspruch ist zu richten an die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE.